

# **Statuten des „Vereins der Absolventen des BRG Imst“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

„Verein der Absolventen des BRG Imst“ in Imst

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereines**

- Die Pflege der Gemeinschaft unter den ehemaligen SchülerInnen des BRG Imst und Information der Absolventen über das aktuelle Schulgeschehen.
  - Die gegenseitige freundschaftliche Hilfe
  - Die Förderungen der Interessen des BRG Imst
- Der Verein ist unpolitisch.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- a) Veranstaltungen aller Art und Zusammenkünfte auf gesellschaftlicher Basis
- b) Stete Evidenzhaltung der Absolventen des BRG Imst
- c) Wirtschaftliche Unterstützung und sonstige gegenseitige Hilfeleistung

## **§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen und Spenden

## **§ 5 Vereinsmitglieder**

- a) ordentliche Mitglied
- b) Ehrenmitglieder

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder können alle ehemaligen Schüler des BRG Imst werden, die mindestens ein Jahr lang das BRG Imst als ordentlicher Schüler besucht haben und sich durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand anmelden. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein auch LehrerInnen, die am BRG Imst gewirkt haben oder wirken, angehören.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können dem BRG Imst nachstehende Personen ernannt werden, die sich um dieses oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie werden über Vorschlag des Vorstandes dazu ernannt. Die Verleihung erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- a) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie sind befugt, auch Anträge zu stellen.
- b) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines um Sinne des Vereinszweckes in Anspruch zu nehmen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen, sich an die Vereinsstatuten zu halten und die Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines schädigen könnte. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind für alle Vereinsangehörigen bindend.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen kann.
- b) durch Ausschluss

Dieser kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden wenn das Mitglied:

- 1) gegen den Zweck und die Ziele des Vereines handelt und das Ansehen des Vereines schädigt.
- 2) Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes, der Hauptversammlung und des Schiedsgerichtes nicht anerkennt oder ihnen zuwiderhandelt.

Das betreffende Mitglied kann binnen 30 Tagen gegen seines Ausschluss nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand die Beschwerde an das Schiedsgericht einbringen.

- c) Durch Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages durch 3 Jahre hindurch trotz jeweiliger Zahlungserinnerung.
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

Die freiwillig ausgetretenen sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, derzeit 15 Euro, wird alle drei Jahre von der Hauptversammlung festgesetzt. Studierende zahlen 3 Euro. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

### **§ 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist mit dem Schuljahr identisch (01.09. – 31.08).

### **§ 12 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) das Schiedsgericht
- d) die Rechnungsprüfer

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter, dem Kassier und dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführer und Schriftführerstellvertreter, sowie den Beiräten.

Im Bedarfsfall ist der Vorstand ermächtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit eine andere Art der Stimmabgabe.

### **§ 14 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leistung des Vereines im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung, so insbesondere

- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder
- b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, insoweit diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten werden

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter die des Obmannes oder seines Stellvertreters erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Obmann oder gegebenenfalls der Obmannstellvertreter.

Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen außer der Unterschrift des Obmannes oder seines Stellvertreters noch der Gegenzeichnung durch den Schriftführer oder eines anderen hiezu delegierten Vorstandsmitgliedes.

Bei rechtsverbindlichen Erklärungen in Geldangelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Kassiers auf alle Fälle erforderlich.

### **§ 15 Agenden der Funktionäre**

Der Obmann vertritt den Verein. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung ein und führt in diesen Versammlungen den Vorsitz. Der Schriftführer verfasst die vom Verein ausgehenden Korrespondenzen und Dokumente und führt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll. Dem Kassier abliegt die Einforderung der Beiträge und die Begleichung der Rechnungen. Er hat über die Ein- und Ausgänge ein Kassabuch zu führen.

### **§ 16 Hauptversammlung**

Obliegenheiten und Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt und muß wenigstens ein Monat vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Das gilt auch für die Wahlvorschläge.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichtes
- b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) die Änderung der Satzung
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Auflösung des Vereines

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Obmann oder bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen muss erfolgen wenn mindestens 10 Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Anträge beim Vorstand darum ansuchen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zur anberaumten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde darauf eine neue Hauptversammlung statt, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, insoweit die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über eine Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

### **§ 17 Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Vereinsmitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Gegen den Schiedsspruch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Das Schiedsgericht wird von der Hauptversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf drei Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Diese wählen fallweise aus ihrer Mitte einen Obmann und fassen ihre Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit.

### **§ 18 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Kontrolle des Rechnungsabschlusses. Sie haben der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 19 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens einberufene Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand erfolgen.

Das vorhandene Vermögen fällt nach Auflösung des Vereines, falls nicht die auflösende Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit alle anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten anders beschließen sollte, dem BRG Imst zu. Jedoch muss das Vermögen auch für den Fall, dass es nicht auf das BRG Imst übergeht, einem Zwecke, der dem in diesen Statuten festgesetzten möglich ähnlich ist, zugeführt werden.

Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

**Imst, 15.05.2001**